

Katholischer Familienverband Österreichs

1515N-127/ME

Wien, 1985-04-09

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Datum: 17. APR. 1985

Verteilt am 19.04.85 Kreuz

Dr. Böni er

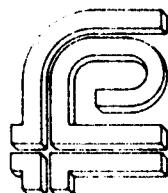
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
des Schülerbeihilfengesetzes 1983;

GZ. 12.691/1-III/2/85

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Über-
mittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schüler-
beihilfengesetz 1983 geändert wird und nimmt zu diesem Entwurf
folgendermaßen Stellung:

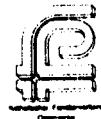
1. Auch für den vorliegenden Entwurf gelten die vom Katholischen Familienverband Österreichs in seiner Stellungnahme vom 20. 10. 1983 zum damaligen Entwurf einer Änderung des Schülerbeihilfengesetzes gemachten grundsätzlichen Aussagen, weil die vorgesehenen Maßnahmen diesbezüglich keine entscheidenden Verbesserungen bringen.
2. Eine Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist schon bis 1. 9. 1984 nicht im ausreichenden Maße erfolgt, und nunmehr wird eine solche für die Zeit bis 1. 9. 1985 überhaupt nicht vorgesehen, obwohl in den Erläuterungen immer wieder mit dem Argument der Anpassung an das Studienförderungsgesetz gearbeitet wird, und dieser Entwurf eine solche bis 1. 9. 1985 immerhin zur Erörterung stellt. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert eine entsprechende Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beseitigen nicht die familienfeindliche und familienbenachteiligende Situation (und zwar je mehr Kinder, desto stärker).

-2-



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Scheithammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
Osterreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt 2.....
zu
BMUK

4. Der Katholische Familienverband Österreichs fordert daher eine Umstellung des Berechnungssystems:

- 4.1 Die Einkommensberechnung ist auf das Nettoeinkommen umzustellen, das heißt, daß die Einkommens- bzw. Lohnsteuer abzuziehen ist.
- 4.2 Die Bemessung der Beihilfen ist nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen, unter Verwendung des IFES-Sozialschichten-Indexes vorzunehmen.
- 4.3 Die Obergrenze betreffend Gewährung der Beihilfen ist so festzulegen, daß der auf die Schüler entfallende Anteil des Nettoeinkommens gleich ist, wie die Summe aus der Armutsgrenze vermehrt um die Beihilfe.
- 4.5 Zu § 11, Abs. 5 des Entwurfes, durch den ein Ausschluß vom Anspruch auf Schülerbeihilfe festgelegt wird, wenn der Schüler, sein Ehegatte oder seine Eltern vermögenssteuerpflichtig sind, ist zu sagen, daß es ungerecht ist, wenn durch diese Bestimmung auch Personen ausgeschlossen werden, deren Vermögen in einem von ihnen benutzten Haus, ohne entsprechenden Ertrag oder in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Betrieb besteht, der für die Erzielung von Einkünften notwendig ist. Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt daher die vorgeschlagene Regelung ab.

Von dieser Stellungnahme gehen gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Generalsekretär

Dr. Franz Stadler
Präsident